

Anlage: **St.Stephan**

**BE-8**

Anlagetyp: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

### **Generelle Informationen und technische Daten:**

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinde: St.Stephan
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Lenk, St.Stephan, Zweisimmen
- Gemeinde mit Lärmbelastung: St.Stephan
  
- Verkehrsleistung: (Motorflug)
  - Ø 4 Jahre: 950 Bewegungen (2018–2021)
  - max. 10 Jahre: 1190 Bewegungen (2021)
  - Potenzial SIL: 4500 Bewegungen

### **Verweis:**

SIL-Konzeptteil 26.02.2020,  
Kap. 4.3 Flugfelder

### **Grundlagendokumente:**

- Benützungsvereinbarung vom 03.03.1998
- Betriebsreglement vom 02.06.1998
- Fluglärmberechnung vom Mai 2022
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (Entwurf vom Mai 2022)
- Koordinationsprotokoll vom August 2022

### **Zweck der Anlage/Funktion im Netz:**

Ehemaliger Militärflugplatz mit ziviler Nutzung seit 1998. Dient primär als Werkflugplatz für Entwicklungs- und Unterhaltsbetriebe.

### **Stand der Koordination:**

Die *Funktion* und die vorgesehene Nutzung des Flugplatzes entsprechen den Vorgaben des SIL-Konzeptteils vom 26.02.2020 und sind mit der kantonalen Richtplanung sowie mit dem kantonalen Leitbild Luftverkehr abgestimmt. Der Flugplatz funktioniert zusammen mit den Flugplätzen Saanen und Zweisimmen als Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung, das heisst mit Nutzungen, die sich ergänzen und aufeinander abgestimmt sind. Regional sollen keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen.

Im Rahmen dieses Flugplatzsystems sollen neben der Nutzung als *Werkflugplatz* für Flächenflugzeuge und Helikopter auch Tourismus- und Geschäftsreiseflüge ermöglicht werden. Demgegenüber wird auf den Segelflugbetrieb verzichtet. Das alljährliche Hunterfest mit historischen Militärflugzeugen soll weiterhin stattfinden.

Die *militärische Nutzung* wurde Ende 1999 aufgegeben. Das VBS beabsichtigt, den Flugplatz zu verkaufen. Eine gelegentliche militärische Mitbenutzung des Flugplatzes soll weiterhin möglich sein.

Für die Umwandlung der Militäranlage in ein ziviles Flugfeld ist ein *Umnutzungsverfahren* nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich. Dieses Umnutzungsverfahren beinhaltet eine Plangenehmigung für die Bauten und Anlagen (Piste, Rollwege, Hochbauten für den Flugbetrieb) sowie die Erteilung einer Betriebsbewilligung. Das Betriebsreglement wurde zusammen mit der Baubewilligung für die Werkhalle am 2. Juni 1998 bereits genehmigt. Es soll überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.

Das Flugplatzareal soll als multifunktionale moderne Allmend genutzt werden. *Betrieb, Perimeter und Infrastruktur* sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzieilen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Die nichtaviatischen Nutzungen werden in einer *Überbauungsordnung* geregelt, einschliesslich der Kiestransporte über das Flugplatzareal. Die Flugplatzplanung ist mit dem angrenzenden Hochwasserschutzprojekt für die Simme abgestimmt.

## F E S T L E G U N G E N

### **Zweckbestimmung:**

Der Flugplatz St.Stephan ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie als Werkflugplatz für den Unterhalt und die Entwicklung von Flächenflugzeugen und Helikoptern. Weiter können Tourismus- und Geschäftsreiseflüge mit Destination Oberes Simmental durchgeführt werden.

Der Flugplatz funktioniert zusammen mit den Flugplätzen Saanen und Zweizimmen als Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung, regional sollen keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen. Er kann als Ausweichflugplatz für Flüge genutzt werden, die aus operationellen oder meteorologischen Gründen nicht in Saanen landen können.

Für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz ist ein Umnutzungsverfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich.

Eine gelegentliche militärische Mitbenützung durch die Luftwaffe ist möglich, sofern die geltenden umweltrechtlichen Bedingungen eingehalten sind.

### **Rahmenbedingungen zum Betrieb:**

Die Betriebszeiten sowie die An- und Abflugverfahren werden im Betriebsreglement geregelt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.

Veranstaltungen mit historischen Militärflugzeugen sind möglich. Zeitliche Vorgaben sind im Betriebsreglement festzulegen.

	F	Z	V
<b>Flugplatzperimeter:</b> Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen ihn bei der Richt- und Nutzungsplanung.	•		
<b>Lärmelastung:</b> Das Gebiet mit Lärmelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung. Die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen nach Lärmschutzverordnung (LSV) erfolgt im Umnutzungsverfahren.		•	
<b>Hindernisbegrenzung:</b> Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte). Der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster wird im Umnutzungsverfahren genehmigt.		•	
<b>Natur- und Landschaftsschutz:</b> Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.  Die konkreten Massnahmen zum ökologischen Ausgleich werden im Umnutzungsverfahren festgelegt.	•		•
<b>E R L Ä U T E R U N G E N</b>			<b>ZUSTÄNDIGE STELLE</b>
<b>Zweckbestimmung, Betrieb:</b> Der Grundsatz, wonach auf den Flugplätzen Saanen, Zweisimmen und St.Stephan keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen sollen, beruht auf einem politischen Entscheid, der im vormaligen SIL-Konzeptteil vom Oktober 2000 festgesetzt war.  Die bisherige Funktion als Werkflugplatz soll weitergeführt werden, wobei der Schwerpunkt künftig auf den Unterhalt von Flächenflugzeugen und Heliokoptern gelegt werden soll. Die zusätzliche Nutzung mit Geschäfts- und Tourismusreiseverkehr sowie als Ausweichflugplatz für Flüge, die in Saanen nicht landen können, wurde auf regionaler Ebene abgesprochen. Sie ist mit den Nutzungen auf den anderen beiden Flugplätzen abgestimmt und mit dem Flugplatzsystem vereinbar. Werk- oder Testflüge mit Drohnen sind mit dieser Zweckbestimmung nicht ausgeschlossen.  Detaillierte Angaben zum Ablauf des Umnutzungsverfahrens und zu den erforderlichen Gesuchsunterlagen sind im Merkblatt des BAZL (Fassung vom Mai 2003) enthalten. Das Betriebsreglement wurde zusammen mit der Baubewilligung für die Werkhalle bereits 1998 genehmigt. Im Rahmen der Umnutzung sind eine inhaltliche Anpassung an die neue Planung (Betriebszeiten, An- und Abflugverfahren) sowie eine formelle Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben erforderlich.			<i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern  <i>Flugplatzhalterin:</i> Prospective Concepts Aeronautics AG, Flugplatz 5, 3772 St. Stephan

Der Flugplatz dient neben der fliegerischen Nutzung auch verschiedenen nichtaviatischen nutzungen (z.B. Autofahrkurse, Kiestransporte). Diese sind nicht Gegenstand des SIL. Die Koordination wird soweit nötig durch die Flugplatzhalterin sichergestellt. Letztere ist für die Sicherheit im Flugbetrieb verantwortlich.

Der Bedarf des Militärs für eine gelegentliche Mitbenützung ist ausgewiesen. Die Auswirkungen eines solchen Betriebs müssen jedoch noch vertieft abgeklärt und umweltrechtlich beurteilt werden (insbesondere Fluglärmbelastung).

Die Veranstaltungen mit historischen Militärflugzeugen (jährliches Hunterfest) sollen weiterhin an einzelnen, ausgewählten Tagen und in Absprache mit der Gemeinde stattfinden. Als Teil des regulären Flugbetriebs werden sie im Betriebsreglement geregelt.

#### **Flugplatzperimeter, Infrastruktur:**

Der Flugplatzperimeter umgrenzt die Piste mit den seitlichen Pistenstreifen und den Pistenend-Sicherheitsflächen, den Rollweg, die Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge, die Werkhalle, die umzunutzenden militärischen Unterstände sowie eine Erweiterungsfläche für Hochbauten.

Er überlagert die Grundnutzung gemäß der kommunalen Nutzungsplanung. Innerhalb des Perimeters können auch Bauten erstellt werden, die nicht als Flugplatzanlagen gelten (Nebenanlagen). Die Flugplatzanlagen haben aber Priorität.

#### **Lärmelastung:**

Das festgesetzte Gebiet mit Lärmelastung definiert die mögliche Entwicklung des Flugplatzes. Die Berechnung der Lärmelastungskurve beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. In der Karte ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäß LSV dargestellt (PW ES II, 55 dB(A)). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV).

Das Gebiet mit Lärmelastung basiert auf einer jährlichen Flugbewegungszahl von 4500 (Fluglärmberchnung vom Mai 2022). Diese Zahl entspricht dem Prognosewert, der im Hinblick auf die Genehmigung des Betriebsreglements von 1998 als Berechnungsgrundlage festgelegt wurde. Die Annahmen zur Zusammensetzung der Flotte wurden ausgehend von der Zweckbestimmung aktualisiert. Sie umfassen 4060 Klein- und 440 Grossflugzeuge (über 8.6 t). Darin berücksichtigt sind 100 Bewegungen mit historischen Militärflugzeugen sowie 390 Bewegungen mit Heliokoptern.

Das Gebiet mit Lärmelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäß LSV Art. 37a, d. h. die zulässigen Lärmimmissionen dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Sie werden mit der Genehmigung der Umnutzung festgehalten und anschliessend im Lärmelastungskataster (LBK) abgebildet.

Weil die zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes St.Stephan erst nach dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes bewilligt worden ist, ist die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz wie eine neue orstfeste Anlage im Sinne von Art. 7 LSV zu behandeln. Die Planungswerte sind einzuhalten, Erleichterungen können nicht gewährt werden. Die Lärmimmissionen sind soweit zu begrenzen als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip).

**Hindernisbegrenzung:**

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK). In der Karte sind die Umrisse der An- und Abflugflächen sowie der Horizontalebene dargestellt. Der HBK liegt im Entwurf vor und wird im Umnutzungsverfahren in Kraft gesetzt.

Der HBK zeigt, in welchem Gebiet und auf welcher Höhe die Hindernisfreiheit für den Flugverkehr gewährleistet sein soll resp. wo Bodennutzung und Flugbetrieb aufeinander abzustimmen sind (Höhenbeschränkung oder Markierung von Hindernissen, Bewilligungs- und Meldepflicht gemäss Art. 63 ff der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL). Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung (Art. 62 VIL).

Der HBK ist nicht grundeigentümerverbindlich; bei Bedarf müssen die Hindernisfreiheit resp. die Überflugrechte privatrechtlich gesichert werden.

**Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:**

Mit den ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll ein Beitrag im Sinne von Art. 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) für die durch den Flugplatzbetrieb verursachten Belastungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft geleistet werden.

Die Realisierung der Massnahmen soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden. Als Grundlage haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe zur Biodiversität und zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen erarbeitet (BAFU, BAZL 2019).

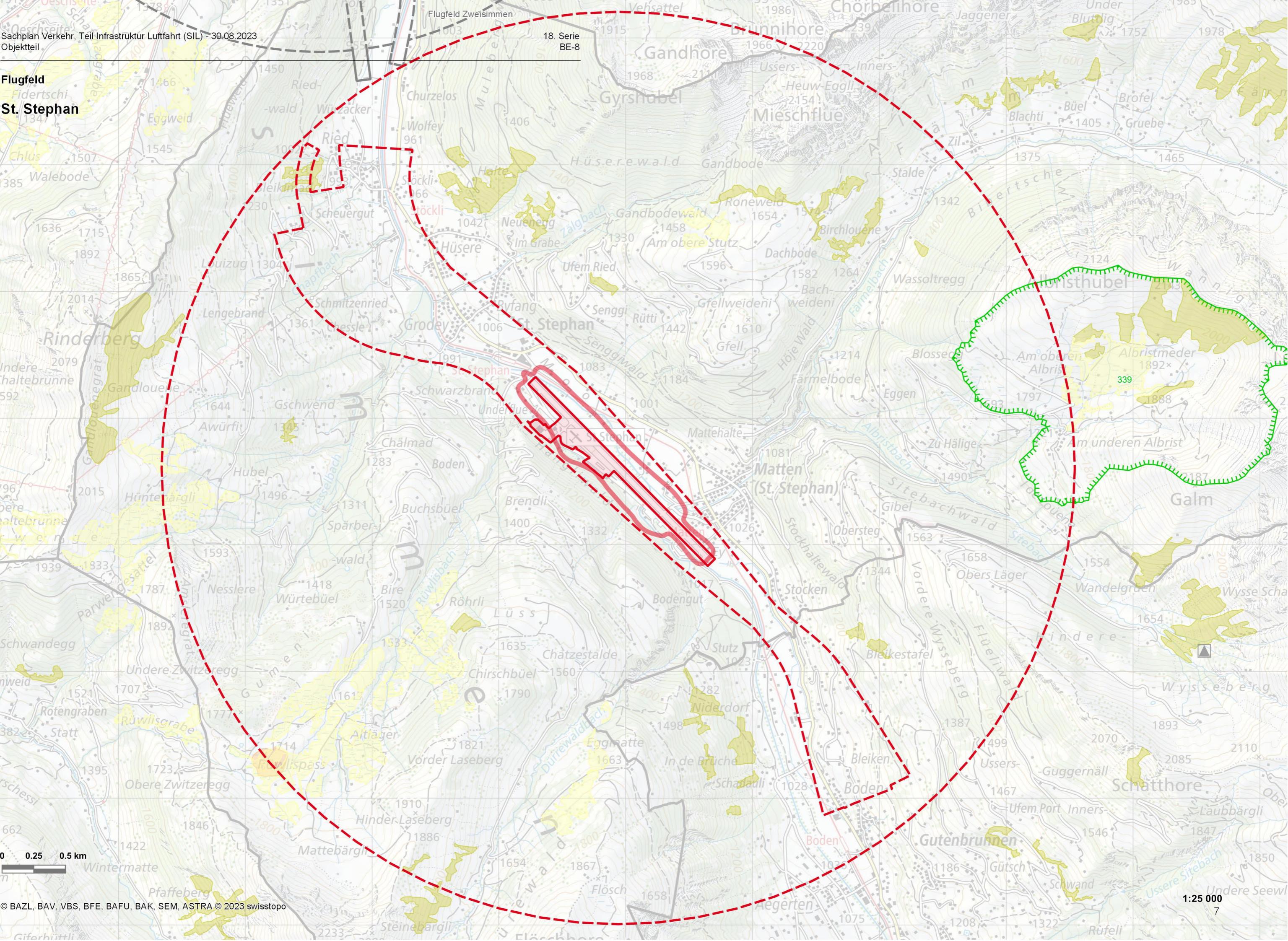
Das Konzept der Flugplatzhalterin mit den konkreten Massnahmen zum ökologischen Ausgleich liegt vor. Es sieht unter anderem eine Beteiligung an der Aufwertung im Gewässerraum der Simme vor. Dem Flugplatz können hier die Massnahmen angerechnet werden, die nicht zwingend Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts sind. Die auf dem Flugplatzareal bereits geschützten Feuchtwiesen mit Orchideenvorkommen bleiben erhalten. Die Massnahmen werden im Umnutzungsverfahren geprüft und verbindlich festgelegt.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten, von den Festlegungen betroffenen Schutzgebieten:

Moorlandschaft: 339 Albrist



**Flugfeld**  
**St. Stephan**





## Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA	Festsetzung Coordination réglée Data acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare	Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali	Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale
Flugplatzperimeter Périmètre d'aérodrome Perimetro dell'aerodromo					Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria
Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Aera con limitazione degli ostacoli					Infrastruktur Strasse Infrastructure route Infrastruttura stradale
Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II) Territoire exposé au bruit (VP DS II) Aera con esposizione al rumore (VP GS II)					Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo					Militär* Militaire* Militare*
Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti					Übertragungsleitungen Lignes de transport d'électricité Elettrodotti
					Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi
					Asyl Asile Asilo
					* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 weiterhin gültig. * Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 sont mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi. * Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano valevoli.
					1603 BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) Objet IFP (Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels) Oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)
					12 Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
					Flachmoor Bas-marais Palude
					Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
					Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
					75 Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
					Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
					8 Jagdbanngebiet District franc Bandita
					Wildtierkorridor überregional Corridor faunistique suprarégional Corridoio faunistico sovraregionale
					Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
					ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
					Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) Voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) Via di comunicazione storica d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)



## Begriffserklärungen zum Objektblatt

### Perimetergemeinden

Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.

### Gemeinden mit Hindernisbegrenzung

Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).

### Gemeinden mit Lärmbelastung

Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).

### Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre

durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.

#### - max. 10 Jahre

grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).

#### - Datenbasis LBK

Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahrs, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.

#### - Potenzial SIL

Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.

### Festlegungen

- Festsetzungen F
- Zwischenergebnisse Z
- Vororientierungen V

## Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

## Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

## Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.